



565
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 10. August 2026

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

431. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG Seite 566
432. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen Seite 566
433. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 36 RSK Seite 566
434. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Microsoft Deutschland MCIO GmbH, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München Seite 566
435. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth Seite 568

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

436. Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen
Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31.
Dezember 2025 – Seite 568

- | | |
|---|-----------|
| 437. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen | Seite 570 |
| 438. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg | Seite 570 |
| 439. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen | Seite 570 |
| 440. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen | Seite 571 |

E	Sonstiges
---	-----------

- | | | |
|------------------|--|-----------|
| 441. Liquidation | | |
| h i e r : | Gartenbauverein Aachen-Brand e. V. | Seite 571 |
| 442. Liquidation | | |
| h i e r : | Mandolinclub Frohsinn Niederzier 1973 | Seite 571 |
| 443. Liquidation | | |
| h i e r : | Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bergeunstadt, Auf dem Bursten e. V. in Bergeunstadt | Seite 571 |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**431. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln
Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis
gem. § 52a AMG**

Die Großhandelserlaubnis der GI-Pharma, Schloss Straße 10, 51429 Bergisch Gladbach vom 12. Mai 2015 ausgestellt durch den Rhein-Bergischen-Kreis, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 29. Juli 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k

ABl. Reg. K 2026, S. 566

**432. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Euskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/EU

Köln, den 3. August 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. August 2026 bis 31. Juli 2031

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

zum Vorsitzenden:

- Herrn Bernd Müller (Schleiden)

zum weiteren Mitglied:

- Herrn Bernd Pützer (Hellenthal-Udenbreth)

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2026, S. 566

**433. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den
Kehrbezirk Nr. 36 RSK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB036RSK

Köln, den 28. Juli 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 36 RSK (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Sven Gogol, wird Herr Maximilian Haas als betriebsangehöriger Vertreter gemäß § 11b Abs. 1 Schorn-

steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. August 2026 bis 31. Dezember 2026

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 566

**434. Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissions-
schutzgesetz der Microsoft Deutschland
MCIO GmbH, Walter-Gropius-Straße 5,
80807 München**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0140843

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Microsoft Deutschland MCIO GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 545,3 MW auf dem Werksgelände in 50181 Bedburg, Lipper Straße, Gemarkung Pütz, Flur 031, Flurstück 95. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, welche zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Microsoft beabsichtigt, die globalen Server-Kapazitäten weiter zu erhöhen. Aus diesem Grund ist der Aufbau eines Rechenzentrums Campus am Standort Bedburg geplant. Um flexibel auf den zukünftig steigenden Bedarf an Rechenleistung in Deutschland reagieren zu können, soll der Campus in zwei Phasen mit zwei Rechenzentren (NRW08 und NRW09) entwickelt werden. Im Falle eines Ausfalls der allgemeinen Stromversorgung übernimmt eine sog. Netzersatzanlage (Notstromaggregate) den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Rechenzentrums.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb der Netzersatzanlage für beide Rechenzentrumsgebäude NRW08 und NRW09. Die Netzersatzanlage besteht aus insgesamt 66 Notstrom-Diesel-Motor-Anlagen, welche außerhalb des Rechenzentrumsgebäudes im Freien errichtet werden.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft
- Angaben zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV
- UVP-Bericht
- Bauantragsunterlagen
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im März des Jahres 2028 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

17. August 2026 bis einschließlich 16. September 2026

im Internet unter <https://www.beteiligung.nrw.de/portal/brk/startseite> zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Gutachten nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

16. Oktober 2026,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Geneh-

migungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

10. November 2026, um 10:00 Uhr.

Er findet in den Tagungsräumlichkeiten des Hotels Bedburger Mühle, Friedrich-Wilhelm-Straße 28, 50181 Bedburg statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221/147-4023) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe

des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 10. August 2026

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff

ABl. Reg. K 2026, S. 566

435. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0032358

Köln, den 27. Juli 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG 85737 Ismaning mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 2. Juli 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur

Herstellung von Polyvinylchlorid (PVC), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3655), angezeigt. Die PVC-Anlage dient der Herstellung von verschiedenen Qualitäten an Kunststoffpulvern (PVC), welche als Rohstoffe für vielfältige Anwendungen des täglichen Gebrauchs z. B. Fensterprofile, Schläuche, Innenverkleidung von Autos etc. Verwendung finden. Die PVC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Optimierung und Flexibilisierung der Produktion durch Optimierung der Hilfsstoff-Chargierung, geänderte Nutzung von vorhandenen Behältern, und Erweiterung von Einsatzstoffen mit gleichartigen Eigenschaften sowie Anpassung der erforderlichen Begleitsysteme bei unveränderter Anlagenkapazität.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hochscherf-Lenz

ABl. Reg. K 2026, S. 568

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

436. Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunal- unternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 11. Mai 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 für das Geschäftsjahr 2025 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10 000,00 € zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von 10 000,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 für das Geschäftsjahr 2025 wurde die

Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 27. Februar 2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2025 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, An der Vogelrute 1, 53879 Euskirchen, während

der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2025 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 28. Juli 2026

gez.	gez.
Ingo H e s s e n i u s	Wolfgang H o n e c k e r
Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2026, S. 568

437. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten:
Kontonummer: 3070242759, 3071776086.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Oktober 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juli 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 570

438. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400205955 und 3400841452, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 20. Juli 2026

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 570

439. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383073467 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Juli 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 570

440. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382226694 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Juli 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 571

E Sonstiges

441. Liquidation
h i e r : Gartenbauverein Aachen-Brand e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Gartenbauverein Aachen-Brand e. V.“ (VR 4439, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 6. Mai 2026 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 571

442. Liquidation
h i e r : Mandolinenclub Frohsinn Niederzier 1973

Der Verein „Mandolinenclub Frohsinn Niederzier 1973“ mit Sitz in Niederzier (Amtsgericht Düren, VR 20379) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 571

443. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule Bergneustadt,
Auf dem Bursten e. V. in Bergneustadt

VR 600894 Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bergneustadt, Auf dem Bursten e. V. in Bergneustadt, Amtsgericht Köln. Die Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2026 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 571



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.